

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend eine ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie.

(Vom 10. Oktober 1921.)

I.

In unserer Botschaft vom 7. Oktober 1921 betreffend neue Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben wir auf die ausserordentlich ungünstige wirtschaftliche Lage unseres Landes, die zunehmende Arbeitslosigkeit und die trüben Aussichten für den nächsten Winter hingewiesen. Wir haben ferner erwähnt, dass international eine Entspannung noch nicht eingetreten sei, und dass insbesondere unsere Exportindustrien infolge des stetigen Sinkens der Valuta verschiedener Länder einen immer schwereren Stand haben.

Unter diesen Verhältnissen leidet insbesondere die Uhrenindustrie. Sie war auch eine der ersten, welche von der Krisis betroffen wurde. Der gesamte schweizerische Export ging von 1756 Millionen Franken im ersten Halbjahr 1920 auf 1009 Millionen im gleichen Zeitraum des Jahres 1921, also um 42,5 Prozent zurück. In der Uhrenindustrie sank die Ausfuhr in den gleichen Zeitperioden von 163 Millionen auf 89 Millionen Franken und weist somit eine Abnahme von 45,5 Prozent auf.

Infolge der Krisis ist die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie eine ganz besonders starke. Sie nimmt für einzelne Gebiete, welche hauptsächlich auf sie angewiesen sind, katastrophalen Charakter an. Die nachstehenden Tabellen geben ein anschauliches Bild der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in diesem Industriezweig im allgemeinen und in den Kantonen Solothurn, Bern und Neuenburg insbesondere.

Die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie und Bijouterie in den Jahren 1920 und 1921.

	1920	Gänzlich Arbeitslose	Teilweise Arbeitslose	Total der Betroffenen	Unterstützte gänzl. Arbeitsf.
Ende	Februar . . .	91	—	91	65
"	März . . .	97	368	465	51
"	April . . .	80	390	470	51
"	Mai . . .	191	346	537	122
"	Juni . . .	172	756	928	77
"	Juli . . .	502	4,890	5,392	153
"	August . . .	380	8,038	8,418	153
"	September . . .	359	8,885	9,244	155
"	Oktober . . .	496	9,855	10,351	347
"	November . . .	750	13,230	13,980	529
"	Dezember . . .	1,262	13,312	14,574	872
1921:					
Ende	Januar . . .	4,160	18,671	22,831	2,716
"	Februar . . .	5,637	19,094	24,731	4,534
"	März . . .	7,120	16,649	23,769	5,467
"	April . . .	9,533	18,983	28,516	7,261
"	Mai . . .	13,152	17,267	30,419	9,965
"	Juni . . .	15,665	15,053	30,718	11,022
"	Juli . . .	16,357	15,458	31,815	11,744
"	August . . .	19,685	12,829	32,514	13,414

Die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie in den Kantonen Solothurn, Bern und Neuenburg im Jahre 1921.

(Absolute Zahlen und % der Wohnbevölkerung.)

Kanton Solothurn: Wohnbevölkerung: 130,617.

		Gänzl. Arbeitslose		Teilw. Arbeitslose		Gesamtzahl der Betroffenen	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Ende	Januar . . .	326	0,24	6,310	4,84	6,636	5,08
"	Februar . . .	526	0,40	5,180	3,96	5,706	4,36
"	März . . .	712	0,55	5,180	3,96	5,892	4,51
"	April . . .	800	0,61	5,180	3,96	5,980	4,57
"	Mai . . .	820	0,63	4,140	3,17	4,960	3,80
"	Juni . . .	1,430	1,09	3,568	2,73	4,998	3,82
"	Juli . . .	1,411	1,08	3,568	2,73	4,979	3,81
"	August . . .	1,379	1,06	3,568	2,73	4,947	3,79

Kanton Bern: Wohnbevölkerung: 674,894.

	Gänzl. Arbeitslose		Teilw. Arbeitslose		Gesamtzahl der Betroffenen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Ende Januar . . .	955	0,14	5,192	0,77	6,147	0,91
„ Februar . . .	2,168	0,32	5,385	0,80	7,553	1,12
„ März . . .	2,694	0,40	2,410	0,29	5,104	0,69
„ April . . .	4,243	0,63	5,286	0,79	9,529	1,42
„ Mai . . .	6,702	0,99	5,260	0,78	11,962	1,77
„ Juni . . .	7,435	1,10	4,710	0,70	12,145	1,80
„ Juli . . .	8,414	1,24	4,168	0,62	12,582	1,86
„ August . . .	9,899	1,47	2,853	0,42	12,752	1,89

Kanton Neuenburg: Wohnbevölkerung: 131,349.

Ende Januar . . .	1,497	1,14	6,666	5,07	8,163	6,21
„ Februar . . .	2,133	1,62	7,204	5,48	9,337	7,10
„ März . . .	2,367	1,80	7,226	5,50	9,593	7,30
„ April . . .	3,315	2,52	7,171	5,46	10,486	7,98
„ Mai . . .	4,350	3,31	7,039	5,36	11,389	8,67
„ Juni . . .	5,533	4,21	5,806	4,42	11,339	8,63
„ Juli . . .	5,274	4,02	6,531	4,97	11,805	8,99
„ August . . .	6,690	5,08	5,515	4,19	12,205	9,27

Nachdem bereits eine beträchtliche Anzahl Arbeiter der Uhrenindustrie abgewandert ist oder sich einer andern Beschäftigung zugewandt hat, mag ihre Zahl zurzeit noch ungefähr 45,000 bis 50,000 betragen. Vergleicht man diese Zahl mit der Gesamtzahl der Arbeitslosen Ende August 1921, so ergibt sich ein Prozentsatz von 65 bis 75 Prozent arbeitslose Arbeiter in dieser Industrie. Die Unterstützung dieser Leute erfordert grosse Summen, ebenso die Notstandsarbeiten, die mit Hilfe von Bund, Kantonen und Gemeinden in die Wege geleitet werden. Alle diese Hilfsmassnahmen haben wohl die Not vieler Arbeitslosen gelindert, allein sie haben der schwer betroffenen Industrie keine Arbeit und den Arbeitern keine Beschäftigung in ihrem Berufe gebracht.

Die Folgen dieser misslichen Verhältnisse blieben nicht aus. Ein Teil der Industrie sucht in die Länder abzuwandern, wo ihr eine günstigere Valuta und günstigere Arbeitsbedingungen winken. Mit der Abwanderung der Industrie geht die Auswanderung der qualifizierten Berufsarbeiter Hand in Hand. Damit droht der einheimischen Industrie die Gefahr einer vermehrten dauernden Konkurrenz im Ausland und des Verlustes der bisherigen Absatzgebiete.

Diese Verhältnisse haben die beteiligten Kreise dazu geführt, die Massnahmen zu prüfen, die geeignet wären, die bedrohte Industrie vor dem Untergang zu retten. Die schweizerische Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds (Chambre suisse de l'Horlogerie) hat sich in Verbindung mit den Organisationen der Uhrenindustrie der Sache besonders angenommen. Sie hat in einer Eingabe an den Bundesrat und in verschiedenen Konferenzen, welche zur Prüfung der Eingabe abgehalten wurden, darauf hingewiesen, dass die Produktionskosten zu hoch seien, um gegenüber dem Ausland zurzeit erfolgreich konkurrieren zu können. Sie hofft aber, diese Konkurrenzfähigkeit zum Teil wieder herstellen zu können, wenn einerseits die Löhne der Arbeiterschaft heruntergesetzt würden und andererseits der Staat ihr vorübergehend finanziell zu Hilfe käme. Diese staatliche Hilfe stellt sie sich auf folgender Grundlage vor. Der Bundesrat oder eine von ihm zu bezeichnende Instanz hätte für jedes valutaschwache Land einen festen Kurs, der höher ist als der wirkliche Kurs, festzusetzen. Auf Grund dieses Kurses könnten die Industriellen die Aufträge nach dem Ausland abschliessen. Der Verlust, der ihnen dabei aus dem Unterschiede zwischen dem festen und wirklichen Kurs entstünde, wäre ganz oder teilweise durch staatliche Zuschüsse auszugleichen, die sich im einzelnen Falle zwischen 1 bis 30 Prozent des Wertes der auszuführenden Ware zu bewegen hätten. Auf diese Weise hofft die Uhrenindustrie, wieder Leben in die geschlossenen Betriebe bringen und den Arbeitern Beschäftigung in ihrem Berufe verschaffen zu können. Sie ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Lösung nur einen vorübergehenden Charakter haben kann, und schlägt daher deren zeitliche Beschränkung auf die Dauer eines Jahres vor in der Hoffnung, sich nachher wieder aus eigener Kraft durchschlagen zu können.

Zur Verwirklichung ihres Vorschlages hält die Uhrenindustrie eine staatliche Aufwendung von 25 Millionen Franken für notwendig. Sie geht dabei von folgender Berechnung aus. Bei einem Durchschnitt der staatlichen Zuschüsse von 20 Prozent des wahren Wertes würde mit den 25 Millionen Franken eine Warenausfuhr von 125 Millionen Franken erreicht. Da für die staatliche Hilfe nur die valutaschwachen Länder in Betracht fallen, so würde sich die Gesamtausfuhr noch um den Wert der nach diesen Ländern ausgeführten Waren erhöhen. Durch eine solche Belebung der Ausfuhr und der Produktion werden, so wird weiter argumentiert, beträchtliche Lohnsummen ausgelöst, deren Wegfall Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge in einem die verlangte Bundeshilfe mindestens gleichkommenden Betrage bedingen würde.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Aktion wird noch besonders darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in den Gebieten, wo die Uhrenindustrie zuhause ist, am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt seien, und dass es zudem in einzelnen hochgelegenen Gegenden, wie La Chaux-de-Fonds, sozusagen unmöglich sei, das Personal im Winter mit Notstandsarbeiten im Freien zu beschäftigen. Wenn aber die Beschäftigung dauernd ausbliebe, so würde die Erregung im Laufe des Winters gewaltig steigen und Schwierigkeiten aller Art wären nicht zu vermeiden.

II.

Wir haben in der letzten Zeit verschiedene Massnahmen getroffen, welche alle bezwecken, in der Arbeitslosenfürsorge die Barunterstützung im Rahmen des Möglichen durch ein System der produktiven Arbeit zu ersetzen. Wir haben hierüber ausführlich in der eingangs erwähnten Botschaft Bericht erstattet. In diesem Zusammenhange wollen wir lediglich erwähnen, dass wir mit unserem Beschlusse vom 30. September abhin dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung einen neuen Artikel 9^{bis} beigefügt haben, der folgendermassen lautet*):

Durch besondere Vereinbarungen können einzelnen Betrieben, die infolge der Wirtschaftskrisis zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen werden, Beiträge unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) es muss damit die weitere Beschäftigung von Personal, das sonst entlassen werden müsste, gesichert sein;
- b) die Beiträge dürfen nur gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber ohne sie mit Verlust arbeiten würde;
- c) die Beiträge dürfen insgesamt die Summe nicht übersteigen, welche an Arbeitslosenunterstützung an das Personal, das arbeitslos geworden wäre, voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen;
- d) die Rückerstattung der Beiträge ist vorzubehalten für den Fall, dass die Betriebsergebnisse dies rechtfertigen.

Kann der gleiche Zweck durch Darlehen erreicht werden, so ist diese Form zu wählen.

Diese Zuwendungen gehen je zur Hälfte zu Lasten von Bund und Kanton. Die Bestimmungen des Art. 14, Abs. 1 bis 3, sind anwendbar.

Unter diesen Umständen kann auch die Heranziehung der Solidaritätsfonds zur Lastentragung zur Bedingung gemacht werden.

*) Siehe Bundesblatt 73. Jahrgang, Nr. 40, S. 413 ff.

Betriebe, die sich die Ausrichtung der Zuwendungen durch unrichtige Angaben verschaffen, sind zur Rückerstattung verpflichtet. Überdies bleibt die strafrechtliche Verfolgung der Fehlbaren vorbehalten.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt über die Anwendung und Durchführung dieser Bestimmungen nähere Vorschriften.

Der Vorschlag der Uhrenindustrie verfolgt im Grunde der Dinge keinen andern Zweck als diese neue Bestimmung. Auch er will die Arbeitslosenfürsorge durch ein produktives System ersetzen. Er geht nur insofern über jene Bestimmung hinaus, als er die Neuerung nach einheitlichen Grundsätzen für einen ganzen Industriezweig einführen möchte.

Wir haben uns nach eingehender Prüfung der Frage durch die Vorinstanzen grundsätzlich für die Gewährung der Bundeshilfe entschlossen. Dagegen können wir heute nicht erklären, ob sie nach der von der schweizerischen Uhrenkammer vorgeschlagenen Weise verwirklicht werden kann. Wir müssen uns nach dieser Richtung hin freie Hand vorbehalten.

Schon in der mehrfach zitierten Botschaft über neue Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben wir uns dahin ausgesprochen, dass in diesen Zeiten der Not und der Krisis alle Kreise der Bevölkerung Opfer zu bringen haben, auch die Arbeiterschaft dadurch, dass sie nicht an Arbeitsbedingungen festhält, die in normalen Zeiten oder während der Hochkonjunktur gerechtfertigt gewesen sein mögen. Wir können denn auch mit Genugtuung feststellen, dass die Arbeiterschaft der Uhrenindustrie zu einer Herabsetzung der Löhne bereit ist, dass zwischen ihr und der Arbeitgeberschaft nur noch das Mass derselben streitig ist. Wir erwarten denn auch mit Bestimmtheit, dass die hierüber noch schwebenden Verhandlungen zu einer Einigung führen werden. Unter diesen Voraussetzungen haben wir uns entschlossen, den eidgenössischen Räten die Gewährung der nachgesuchten Bundeshilfe zu empfehlen.

Wir sind uns bewusst, dass wir damit ein ausserordentlich schwieriges Problem anschneiden, das Problem der staatlichen Hilfe für die Exportindustrien im allgemeinen. Wir wissen auch, dass unser Vorschlag andere Industrien auf den Plan rufen und zu ähnlichen Forderungen veranlassen wird. Wir sind aber trotz aller dieser Schwierigkeiten der Meinung, dass wir der trostlosen Lage der Uhrenindustrie nicht rat- und tatlos gegenüberstehen dürfen, und dass die verlangten Geldopfer zu verantworten sind, wenn es sich darum handelt, eine der ältesten und wichtigsten

Industrien der Schweiz, in welcher ein ansehnlicher Teil des Nationalvermögens investiert ist, vor dem Untergang zu retten. Wir betrachten das Ganze als einen Versuch, der im Falle des Gelingens auch auf andere Industrien zur Anwendung gelangen kann. Dieser Versuch darf um so leichter unternommen werden, als die hierfür erforderlichen Geldmittel ohnedies in anderer Form, als Arbeitslosenunterstützung, aufgewendet werden müssten. Wir halten eine Summe von 20 Millionen Franken zu dem angegebenen Zweck für notwendig. Damit wird ein Beschäftigungsgrad der Uhrenindustrie ausgelöst werden, der Aufwendungen in gleicher Höhe an Barunterstützungen erspart. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob die Berechnungen der schweizerischen Uhrenkammer sich erfüllen werden; dagegen wollen wir darauf hinweisen, dass nach den Berechnungen des eidgenössischen Arbeitsamtes innert Jahresfrist rund 30 Millionen Franken an Barunterstützung aufgewendet werden müssten, wenn sich die Zahl der unterstützten Uhrenarbeiter gleichbliebe wie am 31. August 1921. Da in dieser Industrie mit einer voraussichtlichen baldigen Erschöpfung der Solidaritätsfonds gerechnet werden muss, so würden die Lasten im wesentlichen auf Bund, Kantone und Gemeinden fallen. Dabei sind die Aufwendungen für Notstandsarbeiten noch nicht eingerechnet. Nimmt aber die Arbeitslosigkeit noch zu, so wäre mit wesentlich grösseren Auslagen zu rechnen. Die von uns vorgeschlagene Bundeshilfe ist daher in der Tat eine Aufwendung, die ohnedies in einer weniger nützlichen Weise gemacht werden müsste.

Gestützt auf diese Erwägungen und in Würdigung des Ernstes der Lage unterbreiten wir Ihnen hiermit eine Vorlage, welche die Gewährung der nachgesuchten Hilfe zum Gegenstand hat. Wir wiederholen, dass die Vorlage selbst nur die wesentlichsten Grundsätze enthält und die Ausführung im einzelnen einer Verordnung des Bundesrates überlässt. Es ist nicht möglich und nicht zweckmässig, bei derartigen Neuerungen alles zum voraus festzulegen, da damit die Anpassung an spätere veränderte Verhältnisse und spätere Erfahrungen erschwert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage haben wir folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1. Grundsätzlich soll die Bundeshilfe keinen andern Zweck verfolgen, als die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie darf daher nur als vorübergehende ausserordentliche Massnahme aufgefasst werden.

Zu Art. 2. Die Frage, ob die Hilfe in Form von Zuschüssen an die Kosten der Produktion oder zum Ausgleich eines Teiles

des Ausfalles auf fremder Wahrung zu geben sei, soll offen bleiben und, wie alle andern Einzelheiten, durch die Ausfuhrungsverordnung gelost werden. Bedingung der Hilfe im einzelnen Falle muss aber die ganze oder teilweise Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung der Arbeit im betreffenden Betriebe sein.

Gewisse Industriezweige arbeiten im Zusammenhang mit der Uhrenindustrie oder fur ihre Bedurfnisse. Die Frage der Ausdehnung der Hilfe auf sie soll durch die Ausfuhrungsverordnung naher geregelt werden.

Zu Art. 3. Wir halten einen Kredit von 20 Millionen Franken fur notwendig und genugend.

Zu Art. 4. Die Kantone, in denen die Uhrenindustrie heimisch ist, werden durch die vorgeschlagene Aktion in der Arbeitslosenfursorge wesentlich entlastet. Es ist daher gerechtfertigt, dass sie einen Anteil der Bundeshilfe ubernehmen, da es der Bund grundsatzlich ablehnen muss, die Arbeitslosenfursorge ganz auf seine Schultern zu nehmen. Es ist nicht moglich, den Anteil von vornherein festzusetzen, da das Mass der Entlastung noch ungewiss ist. Seine Festsetzung wird daher zweckmassig dem Bundesrat uberlassen, wobei wir von vornherein erklaren, dass wir dabei in keiner Weise schroff verfahren werden.

Zu Art. 5. Um die vorubergehende Natur der Massnahmen mit aller Deutlichkeit hervorzuheben, soll die Gultigkeit des Beschlusses bis zum 31. Dezember 1922 beschrankt sein. Mit Rucksicht auf die Dringlichkeit der nachgesuchten Hilfe drangt sich die Dringlichkeitserklarung des Beschlusses auf. Da sein Inkrafttreten durch den Erlass der Ausfuhrungsverordnung bedingt ist, so ist es zweckmassig, den Zeitpunkt durch den Bundesrat festsetzen zu lassen.

Gestutzt auf diese Ausfuhrungen empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend eine ausserordentliche Bundeshilfe in der schweizerischen Uhrenindustrie zur Annahme.

Bern, den 10. Oktober 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundesprasident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
betreffend
**eine ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische
Uhrenindustrie.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Ok-
tober 1921,
beschliesst:

Art. 1. Um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, gewährt der Bund der Uhrenindustrie, zur Erleichterung der Wieder-
aufnahme ihrer Produktion und der Verwertung ihrer Pro-
dukte, eine vorübergehende ausserordentliche finanzielle Hilfe.

Art. 2. Die Hilfe kann gewährt werden in Form von
Zuschüssen an die Kosten der Produktion oder zum Ausgleich
eines Teiles des Ausfalles, der auf fremden Währungen entsteht.
Sie kann nur solchen Firmen gewährt werden, welche die Arbeit
ganz oder teilweise aufrechterhalten oder wieder aufgenommen
haben.

Der Bundesrat wird nach Anhörung der Beteiligten auf dem
Wege der Verordnung die mit der Uhrenindustrie im Zusammen-
hang stehenden Industriezweige bezeichnen, auf welche die Hilfe
ausgedehnt werden kann, ferner die Bedingungen und die Art und
Weise der Unterstützung festsetzen. Er wird auch das einzu-
schlagende Verfahren regeln. Er ist ermächtigt, zur Durchführung
der Aufgabe die industriellen Organisationen herbeizuziehen.

Art. 3. Dem Bundesrat wird zur Durchführung der in Art. 1
und 2 bezeichneten Aufgabe ein Kredit bis auf 20 Millionen
Franken eröffnet.

Art. 4. Die Kantone, welche durch diese ausserordentliche
Hilfe in der Arbeitslosenfürsorge entlastet werden, haben einen
vom Bundesrat zu bestimmenden Anteil der aus diesem Beschluss
sich ergebenden Ausgaben zu übernehmen.

Art. 5. Dieser Beschluss hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1922.
Er wird als dringlich erklärt.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens
und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend eine ausserordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie. (Vom 10. Oktober 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1483
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1921
Date	
Data	
Seite	494-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 098

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.